

Bericht

des Grundbuchs-Ausschusses über die Gesetzesvorlagen, betreffend die Einführung des Grundbuches in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der Landes-Ausschuss hat dem Landtage zwei Gesetzesvorlagen über die Einführung des Grundbuches in Vorarlberg unterbreitet, wovon die eine das Landesgesetz, die andere das in dieser Angelegenheit zu erlassende Reichsgesetz betrifft.

Im Motivenberichte des Landes-Ausschusses, VII. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, ist eine eingehende Darstellung über die vom Landes-Ausschusse gepflogenen Erhebungen und Berathungen, sowie über die mit der Regierung eingeleiteten Verhandlungen und die diesfalls erzielten Resultate enthalten und wird daher vollinhaltlich auf diesen Bericht verwiesen.

Der Grundbuchs-Ausschuss, dem die Vorlagen des Landes-Ausschusses zur Vorberathung zugewiesen wurden, hat dieselben einer eingehenden Prüfung unterzogen und gefunden, dass die zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse gepflogenen Verhandlungen in allen wichtigeren und soweit es das Landesgesetz betrifft, in allen Punkten zu einem erfreulichen Einverständnisse geführt haben.

Der Grundbuchs-Ausschuss findet sich nicht veranlasst, Ausführungen über das Wesen und die Einrichtung des Grundbuches, sowie über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Einführung desselben in dem von ihm zu erstattenden Bericht aufzunehmen, er begnügt sich vielmehr, der vollen Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, dass es den außerordentlichen Bemühungen des Landes-Ausschusses gelungen ist, wohl vorbereitete, die eigenartigen Verhältnisse des Landes berücksichtigende Vorlagen bis zum Beginne der jetzigen Landtagsession fertig zu stellen und die Zustimmung der Regierung im Allgemeinen für dieselben zu gewinnen und so die Durchführung und den Abschluss der bezüglichlichen Berathungen und Arbeiten in der laufenden Session zu ermöglichen.

Im Nachfolgenden werden daher nur mehr die wenigen, vom Grundbuchs-Ausschusse an den Landes-Ausschussvorlagen vorgenommenen Änderungen in aller Kürze besprochen und einige andere erläuternde Bemerkungen beigelegt.

A. Landesgesetz.

§ 1. Dieser Paragraph setzt ausdrücklich fest, daß die Anlegung der Grundbücher von Amtswegen, d. i. auf Kosten des Staates erfolgt. Diese Bestimmung erhält durch § 36 insoweit eine gewisse Einschränkung, als durch denselben festgesetzt ist, in welcher Weise Gemeinde und Land bei den Arbeiten hinsichtlich der Einführung des Grundbuches mitzuwirken berufen sind.

§ 2. Nach den Bestimmungen des § 2 ist auch das öffentliche Gut in das Grundbuch aufzunehmen und sind damit schon in früherer Zeit zum Ausdruck gelangte Wünsche des Vorarlberger Landtages erfüllt.

§ 9. Bei öffentlichem Gute, z. B. Flußbetten und dgl. kann es bei Anlegung des Grundbuches vorkommen, daß sich niemand als Eigenthümer meldet, um etwa nicht Pflichten für die Erhaltung der bezüglichen Objecte übernehmen zu müssen. Damit nun in solchen Fällen Streitigkeiten ausgewichen werde, empfiehlt es sich, zu gestatten, daß auf dem Eigenthumsblatte lediglich die Beschreibung der Liegenschaft Aufnahme finde und damit die Frage des Eigenthums eines solchen Gutes späterer Lösung anbeimgestellt werde.

§ 15. Bei der Berathung dieses Paragraphs gab der Grundbuchsausschuß dem lebhaften Wunsche Ausdruck, daß eine sorgfältige Auswahl der Grundbuchsanlegungs-Commissäre stattfinden möge, insbesondere auch in Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Erhebung aller Servituten.

Ebenso gelangte der Wunsch zum Ausdruck, daß den im Lande thätigen, mit den Verhältnissen bekannten Kanzleibeamten, soweit sie hiezu die Eignung besitzen, Gelegenheit geboten werde, sich zu Grundbuchsführern auszubilden; endlich daß die eifrige Mitwirkung der Evidenzhaltungsgeometer gesichert werde, um von Anfang an eine vollständige Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Cataster zu erzielen.

§ 18, 22, 24. Als werthvolles Material für die Erhebungen des Besitz- und Schuldenstandes (§§ 18 und 24) werden auch die Identificirungsoperate der auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 15. März 1886, L.-G.-Bl. Nr. 20, gebildeten Gemeinde-Commissionen dienen können.

Es wurde hinsichtlich der von den Gemeindevertretungen zu wählenden Vertrauensmänner der Wunsch zum Ausdruck gebracht, es möchte seitens des Landes-Ausschusses in irgend einer zweckdienlichen Weise vorgeforgt werden, daß denselben und soweit thunlich auch der Bevölkerung überhaupt, über das Grundbuch im Allgemeinen, insbesondere aber über die Wichtigkeit des Umstandes, auf welche Weise die Grundbuchskörper zusammengesetzt werden sollen, die nöthige Belehrung zutheil werde. Die Art und Weise der Zusammenlegung der Parcellen zu Grundbuchskörpern übt auf die Beweglichkeit des Grundbesitzes einen großen Einfluß aus und ist daher von hoher, wirtschaftlicher Bedeutung. Bei häuerlichen Anwesen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und als solche erhalten werden wollen, wird es empfehlenswert sein, diese Einheit dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß aus allen zugehörigen Parcellen nur ein Grundbuchskörper geschaffen wird, während für den mehr fluctuierenden Besitz eine weiter als nöthig gehende Zusammenlegung nicht zu empfehlen ist, da sonst die freie Beweglichkeit gehindert ist und Kosten und Mühe in der Folge daraus erwachsen können.

§ 37. Der bereits im Motivenberichte des Landes-Ausschusses angeführte Gesichtspunkt, daß die Einführung des Grundbuches mit thunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse erfolgen soll, hat den Grundbuchsausschuß bestimmt, noch eine weitere Einschränkung des in diesem Paragraph bis zu einem gewissen Grade zum Ausdruck gelangten Grundgesetzes der Unverschuldbarkeit der Alpantheile vorzunehmen. Man wollte es nicht in die Hand der Mehrheit der Alpantheile gelegt wissen, daß für bereits bestehende Pfandrechte eine Frist für deren Erlöschen festgesetzt werde. Es bleiben sonach die bestehenden Belastungsverhältnisse vollkommen aufrecht erhalten, in so lange nicht eine Tilgung derselben auf gewöhnlichem Wege eintritt.

Wenn ein Beschluß im Sinne des Alinea 1 des § 37 zustande kommt, hat dieser Beschluß demnach nur die Bedeutung, daß der zur Zeit der Grundbuchsanlage vorhandene Lastenstand die Grenze der Verschuldbarkeit der betreffenden Alpantheile bildet.

Die Änderungen im §§ 7, 11, 34 und 40 sind nur formeller Natur und mit Ausnahme der Änderung in § 40 ohne größeren Belang. In § 40 wurde die Vorsicht gebraucht, eine solche Formulierung zu wählen, daß das Landesgesetz nicht in Wirksamkeit treten kann, wenn nicht im Wege der Reichsgesetzgebung das Institut der Legalisatoren geschaffen wird.

B. Reichsgesetz.

In Rücksicht auf die Änderung des § 40 des Landesgesetzes wurde der Titel des Reichsgesetzes einer entsprechenden Änderung unterzogen.

Artikel II. Die Rücksichtnahme auf das Interesse der Grundbesitzer, die möglichst bald über den Stand der Servituten beruhigende Klarheit haben müssen, bewog den Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Wunsche der Regierung, die Frist von 20 Jahren auf 10 Jahre herabzusetzen.

Artikel VI, § 2. Die Änderung im Schlusssatz des § 2 bezweckt nur eine Erhöhung der Deutlichkeit. Durch die Einfügung eines neuen Satzes soll Vorsorge getroffen werden, daß bei längerer Verhinderung eines Legalisators möglichst bald ein Substitut für ihn eintreten könne.

§ 8. Der vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Absatz 3 zu § 8 wurde auch vom Grundbuchs-Ausschusse beibehalten, da man Wert darauf legte, die Amtsbefugnisse der Legalisatoren einigermassen einzuschränken und zwar in der ausdrücklichen Absicht, dadurch eine weitere Garantie für eine klaglose Wirksamkeit der Legalisatoren zu schaffen.

Artikel VII. Bei Berathung dieses Artikels wurde die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, daß bereits einleitende Schritte geschehen seien, um für entlegene Gemeinden regelmäßige Amtstage einzuführen, zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Der Grundbuchs-Ausschuss stellt auf Grund dieser Ausführungen folgende

U n t r ä g e :

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. „Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben, wird die Zustimmung ertheilt.
2. Die k. k. Regierung wird ersucht, das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit der anliegenden Beilage übereinstimmenden Reichsgesetzes zu erwirken.“

Bregenz, am 11. Februar 1897.

Johannes Thurnher

Obmann.

Mart. Thurnher

Berichterstatter.

Beilage XXIV A

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Lande Vorarlberg sind Grundbücher anzulegen.
Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§ 2.

In die Grundbücher sind alle Liegenschaften mit Ausschluss jener Grundflächen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben, aufzunehmen.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

§ 3.

Die Grundbucheinlagen, welche die Liegenschaften einer Catastralgemeinde enthalten, haben zusammen ein Hauptbuch zu bilden.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgefordert, anzulegen.

a. Inhalt der Grundbuchs-Einlage.

§ 4.

Eine Grundbuchs-Einlage hat in der Regel nur einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper, welche demselben Eigenthümer gehören, in eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§ 5.

Ein Grundbuchskörper kann aus einer oder aus mehreren demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften bestehen. Jedoch können mehrere Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper nur dann vereinigt werden, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

b. Blätter der Grundbuchs-Einlage.

§ 6.

Jede Grundbuchs-Einlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

Hinsichtlich derjenigen Häuser, bei welchen eine physische Theilung gesetzlich besteht, sind für die in verschiedenem Besitze befindlichen Hausantheile abgesonderte Eigenthums- und Lastenblätter zu eröffnen.

Auch hinsichtlich der Gemeinschaftsalpen und Weiden können für die verschiedenen Miteigenthumsantheile, bei denen es zur Erleichterung der Übersicht der sie betreffenden Lasten angezeigt erscheint, abgesonderte Eigenthums- und Lastenblätter eröffnet werden.

§ 7.

Das Gutsbestandsblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers, ferner die mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbundenen dinglichen Rechte und die radicierten Gewerbe anzugeben.

Die Bezeichnung der Bestandtheile des Grundbuchskörpers hat in einer Weise zu geschehen, daß sich dieselben von allen anderen Liegenschaften deutlich unterscheiden. Insbesondere sind die Parzellennummer anzugeben, welche mit den Operaten des Grundsteuer-Catasters übereinzustimmen haben. Auch ist die Niedbenennung und die Culturart jeder Liegenschaft beizufügen.

Wohngebäuden ist die Hausnummer und wo bestimmte Straßenbenennungen eingeführt sind, auch die Straße beizusetzen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In der Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§ 8.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Änderung einer solchen Eintragung gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandsblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§ 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

Dieses gilt insbesondere auch von den etwaigen Beschränkungen hinsichtlich der Belastung der einzelnen Miteigenthumsantheile von Gemeinschafts-Alpen und Weiden (§ 37).

Bei Liegenschaften, die in die Kategorie des öffentlichen Gutes gehören, genügt es, auf dem Eigenthumsblatte die Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut ersichtlich zu machen.

§ 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandsrechte zu enthalten, und hat auch solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§ 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandsblatte räumlich abgefordert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandsblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper betreffenden, auf dem Eigenthums- und Lastenblatte vorkommenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszusprechen.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Übertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

c. Register.

§ 12.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Liegenschaften, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

Das Realregister hat auch über Flächenmaß und Reinertrag der Liegenschaften Aufschluss zu geben.

B. Urkundensammlung.

§ 13.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

C. Grundbuchsmappe.

§ 14.

Zu jedem Hauptbuche ist eine Mappe zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften zu führen.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

A. Organe.

§ 15.

Die Anlegung der Grundbücher ist durch Localcommissäre, welche für den Sprengel eines Realgerichtes oder für einzelne Gemeinden zu bestellen sind, (Grundbuchsanlegungs-Commissäre) vorzunehmen.

Als Grundbuchsanlegungs-Commissäre können nur richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

An der Grundbuchsanlegung hat sich auch ein Beamter des Realgerichtes zu betheiligen, falls der Grundbuchsanlegungs-Commissär nicht dessen Personalstande angehört. Das Nähere über die Art der Betheiligung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die Grundbuchsanlegungs-Commissäre haben die ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Berrichtungen selbständig vorzunehmen. Denselben steht es frei, die ihnen nöthig scheinenden Auskünfte von staatlichen und autonomen Behörden einzuholen und Sachverständige einzuvernehmen.

§ 16.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§ 17.

Die Anlegung der Grundbücher wird der Oberleitung und Aufsicht einer bei dem Oberlandesgerichte in Innsbruck zu bestellenden Landescommission unterstellt.

Die Landescommission hat aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier vom Justizminister zu bestimmenden Räten des Oberlandesgerichtes zu bestehen. Dieselbe kann im Bedarfsfalle einen

Vertreter der Statthaltereı und der Finanzlandesdirection beiziehen.

Die Landescommission faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Führung des Sitzungsprotokolles ist ein beeideter Schriftführer beizuziehen.

B. Vorbereitende Anordnungen.

§ 18.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Catastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage der richtig gestellten neuen Catastraloperate ein vollständiges Verzeichnis der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften (Parcellen) und ihrer Besitzer anzulegen und eine richtig gestellte Copie der Catastralmappe herbeizuschaffen.

§ 19.

Die Erhebungen sind in der Catastralgemeinde oder in der Ortsgemeinde, zu welcher die Catastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen, und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen theilhaftigen und benachbarten Gemeinden mindestens 30 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben.

Gleichzeitig mit dem Erlasse der Kundmachung ist die Auflegung der Mappencopie nebst den Verzeichnissen der Parcellen und ihrer Besitzer im Gemeindecamte oder an einem andern geeigneten Orte zur allgemeinen Einsichtnahme zu veranlassen.

Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Besitzer der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, die Hypothekengläubiger und sonstige Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

Auch ist beizufügen, an welchem Orte inzwischen die Mappencopie und die Verzeichnisse der Parcellen und ihrer Besitzer von jedermann eingesehen werden können.

§ 20.

Alle bekannten Besitzer der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften sind insbesondere von den bevorstehenden Erhebungen mit der Aufforderung zu verständigen, sich zu den Erhebungen einzufinden und die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Verständigung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher. An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär schriftliche Vorladungen zu richten und für deren rechtzeitige Zustellung zu sorgen.

§ 21.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Realgericht über Einschreiten des Grundbuchsanlegungs-Commissärs Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den Grundbuchsanlegungs-Commissär zu bestellen.

§ 22.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte, der Ortsverhältnisse kundige Männer, womöglich aus der betreffenden Gemeindefraction, als Auskunfts- und Vertrauenspersonen beizuziehen.

C. Gegenstand u. Gang der Erhebungen.

§ 23.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Catastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls durch den Vermessungsbeamten des Catasters zu veranlassen;

2. die Eigenthumsrechte und die Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, zu ermitteln;
3. zu untersuchen, welche Parzellen für sich allein selbständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Parzellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;
4. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Berechtigungen (§ 7, alinea 1) und die auf den Liegenschaften haftenden Feld- oder Hausfervituten, ferner jener Real-lasten, die für öffentliche Zwecke bestehen, zu ermitteln.

Bei den auf Genossenschafts-Alpen und Weiden sich beziehenden Ermittlungen hat der Grundbuchs-anlegungscommissär insbesondere auch die etwaigen Alpbücher und Statuten entsprechend zu berücksichtigen.

Über die Frage der zulässigen Belastung der einzelnen Miteigenthumsantheile ist die Schlussfassung der gemäß § 37 hiezu berufenen Mehrheit der Miteigenthümer einzuholen.

Die Ermittlung aller andern dinglichen Rechte, namentlich der Hypothekarrechte, bleibt dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§ 24.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§ 23, Z. 3) sind Liegenschaften, welche einem und demselben Besitzer gehören, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, wenn der Besitzer nicht die Bildung absonderter Grundbuchskörper begehrt und wenn der Vereinigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht (§ 5). Darüber, ob ein solches Hindernis vorhanden sei, sind in möglichst verlässlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Benützung von Hypothekencertificaten und sonstigen Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

Wenn sich im Laufe des Richtigstellungsverfahrens herausstellt, dass Bestandtheile eines Grundbuchskörpers verschieden belastet sind, so hat das Gericht auf die Beseitigung des der Aufrechthaltung des Grundbuchskörpers entgegenstehenden Hindernisses hinzuwirken; misslingt dieser Versuch, so hat die Zerlegung des Grundbuchskörpers in so viele Grundbuchskörper, als sich Belastungsgruppen ergeben, von Amtswegen zu erfolgen.

§ 25.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchkörpers in einer anderen Catastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Parcellen oder Rechte als zu diesem Grundbuchkörper gehörig anzusehen sind.

§ 26.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebnis dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zugrunde zu legen.

§ 27.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen, beziehungsweise Commissionsmitgliedern und von den Auskunfts- und Vertrauensmännern zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Die von den Parteien beigebrachten Originalurkunden sind denselben in der Regel sofort nach erfolgter Benützung zurückzustellen.

D. Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

§ 28.

Nach Beendigung der eine Catastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Catastralgemeinde befaßen werden, nach Grundbuchkörpern geordnet

einzutragen und alle diese Liegenschaften, betreffenden Ergebnisse der im § 23 bezeichneten Erhebungen, aufzunehmen sind. Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Catastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

§ 29.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Catastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder in einem anderen vom Grundbuchsanlegungs-Commissär zu bestimmenden Locale in der Gemeinde aufzulegen und mindestens durch 30 Tage zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten.

Gleichzeitig ist durch den Commissär ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Rundmachung, welche in die „Landeszeitung“ einzuschalten und in allen beteiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekanntzugeben.

§ 30.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Realgerichte, als an dem im § 29 bezeichneten Tage bei dem Grundbuchsanlegungs-Commissär mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatfachen zugrunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung des Besitzbogens vorzunehmen.

E. Prüfung der Acten und Verfassung der Grundbucheinlagen.

§ 31.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlassten Verhandlungen sind die Acten durch die Landescommission (§ 17) zu prüfen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sodann an das nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§ 32.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

§ 33.

Die Einlage für den Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehreren Catastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Catastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu einem Grundbuchskörper bewirkt wird. Eine derartige Vereinigung soll jedoch thunlichst vermieden werden, wenn die Grundbuchskörper nicht in demselben Gerichtsprengel liegen.

In keinem Falle kann die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper, mögen sich die betreffenden Liegenschaften in demselben oder in verschiedenen Gerichtsprengeln befinden, vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Über alle in einer Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche einer anderen Gemeinde enthalten oder welche nach § 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, sind Verzeichnisse aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesen Verzeichnissen sind in Ansehung

derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§ 34.

In dem zum Zwecke der Richtigstellung der Grundbücher einzuleitenden Verfahren (Gesetz vom 25. Juli 1871, N.-G.-Bl. Nr. 96) haben die Gerichte den Parteien thunlichst an die Hand zu gehen.

Sind die Verhandlungen des Richtigstellungsverfahrens beendet, so sind die bei den Localerhebungen ermittelten Grunddienstbarkeiten und die gemäß § 12 des oben bezogenen Gesetzes angemeldeten Belastungsrechte (die „alten Lasten“) in der ihrer Rangordnung entsprechenden Reihenfolge auf ein neu zu eröffnendes Lastenblatt zu übertragen, wogegen das zur Eintragung dieser Lasten ursprünglich benützte Blatt außer Gebrauch zu setzen ist.

Sodann sind die Grundbucheinlagen jeder Catastralgemeinde, beziehungsweise jedes Hauptbuches mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginieren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beifügung seiner Unterschrift und des Amtsfiegels anzugeben.

Nach Ablauf der ersten Edictalfrist sind alle Personen, für die bis zu diesem Termin auf einem Grundbuchskörper dingliche Rechte eingetragen wurden, von den erfolgten Eintragungen durch Mittheilung eines summarischen Auszuges aus dem Lastenblatte zu verständigen.

Nach Ablauf der ersten Edictalfrist ist die Bevölkerung alljährlich in geeigneter Weise auf jene reichsgesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, wonach die im § 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 N.-G.-Bl. Nr. 96 vorgesehene Rechtsfolge des Versäumens der Edictalfrist hinsichtlich gewisser Grunddienstbarkeiten aufgeschoben erscheint.

F. **Verwahrung der Acten über die Anlegung.**

§ 35.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

4. Leistungen der Gemeinden und des Landes.

§ 36.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlung nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

Die Kosten der Intervention der Auskunftsz- und Vertrauenspersonen (§ 22) trägt das Land. Die Festsetzung dieser Kosten wird auf Ansuchen von dem Realgerichte vorgenommen.

5. Besondere Bestimmungen in An- sichung von Gemeinschafts-Alpen und Weiden.

§ 37.

Die Miteigenthümer von Gemeinschafts-Alpen und Weiden sind berechtigt, gelegentlich der Anlegung des betreffenden Grundbuches und bis zum Ablauf der Edictalfristen im Richtigstellungsverfahren (Gesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96) durch Stimmenmehrheit zu beschließen, dass vom Tage der Eröffnung des Grundbuches oder auch von einem späteren Zeitpunkte an eine selbständige Belastung der einzelnen Miteigenthumsantheile unzulässig sein soll.

Bereits bestehende Belastungsverhältnisse können durch den Mehrheitsbeschluss nicht berührt werden und können auch fortan den Gegenstand grundbücherlicher Übertragungen bilden.

Wird jedoch eine solche Belastung gelöscht, so kann dieselbe nicht mehr erneuert werden.

Bei der in **alinea 1** erwähnten Beschlussfassung ist das Stimmenverhältnis nach der Größe der Miteigenthumsantheile zu berechnen.

6. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§ 38.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wiederhergestellt werden soll.

Über die Nothwendigkeit der Wiederherstellung eines Hauptbuches oder eines Theiles desselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung des Oberlandesgerichtes.

7. Beschränkung der Theilbarkeit von Grundstücken.

§ 39.

An Stelle des § 2 des Gesetzes vom 15. October 1868, L.-G. und B.-Bl. Nr. 46 wird bestimmt, daß zur Theilung von Liegenschaften, welche im neuen Operate des Grundsteuer-Catasters als selbständige Grundparcellen der im § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 R.-G.-Bl. Nr. 88 sub. lit. a, b, f und g angeführten ökonomischen Culturgattungen (Acker, Wiesen, Alpen und Waldungen) vorkommen, die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaften befinden, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich ist.

8. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§ 40.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit gleichzeitig mit der Kundmachung des Reichsgesetzes, womit

für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen, insbesondere in Betreff des Institutes der Legalisatoren und erleichternden Gebührenvorschriften, erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

Mit der Eröffnung eines Grundbuches hört die Weiterführung des Verfachbuches hinsichtlich des Gebietes der betreffenden Catastralgemeinde auf.

§ 41.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen, sowie Mein Ackerbauminister beauftragt.



Beilage XXIV B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen insbesondere in Betreff des Institutes der Legalisatoren und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen, und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ansehung von Gemeinschafts-Alpen und Weiden findet die Bestimmung des § 830 des a. b. G.-B. über die Befugnis jedes Theilhabers, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, keine Anwendung, sofern das Gegentheil nicht in den Statuten oder Verträgen der Gemeinschaft ausdrücklich bestimmt ist.

Artikel II.

Die im § 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, angegebene Rechtsfolge des Versäumens der ersten Edictalfrist im Nichtigtellungsverfahren tritt bei der ursprünglichen Anlegung der Grundbücher hinsichtlich der anzumeldenden Grunddienstbarkeiten erst zehn Jahre nach Ablauf des zweiten Edictaltermines (§ 14 des bezogenen Gesetzes) ein, wofern die Erwerbung der

Grunddienstbarkeit sich auf die Ersizung gründet und die Ersizungszeit schon vor dem Tage der Eröffnung des Grundbuches vollendet war.

Artikel III.

Von den grundbücherlichen Eintragungen (auch Löschungen), welche in dem durch das Gesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, geregelten Richtigstellungsverfahren vorgenommen werden, sind die Parteien nach Maßgabe der §§ 123 und 124 des allgemeinen Grundbuchgesetzes zu verständigen.

Sollte bei der ursprünglichen Anlegung der Grundbücher eine Partei von einer in dem erwähnten Verfahren erfolgten Einverleibung, welche sie aus dem Grunde der Ungültigkeit bestreiten zu können vermeint, nicht vorschriftsmäßig verständigt worden sein, so beginnt die im § 64 des allgemeinen Grundbuchgesetzes für die Erlöschung des bezüglichen Klagerechtes gegen dritte Personen bestimmte dreijährige Frist erst mit dem Ablaufe des zweiten Edictaltermines (§ 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96).

Artikel IV.

Die Correspondenzen in Angelegenheiten der Grundbuchanlegung im Verkehre zwischen den Gerichten, beziehungsweise den Grundbuchanlegungs-Commissären und den Interessenten sind portofrei.

Artikel V.

Die im § 74 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95 und im Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83 bei Abschreibung eines Theiles einer Liegenschaft einer Grundbucheinlage vorgeschriebenen Theilungspläne sind über Ersuchen der Partei vom k. k. Evidenzhaltungs-Geometer unentgeltlich anzufertigen.

Artikel VI.

Der Kreis der zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften auf Privaturkunden berufenen Organe wird erweitert, wie folgt:

§ 1.

Der gerichtlichen oder notariellen Legalisierung der Unterschriften von Privaturkunden ist nach

Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Beglaubigung der Unterschriften durch die als Legalisatoren in Grundbuchsachen bestellten Vertrauensmänner gleichzuachten. Doch kann auf Grund einer von dem Legalisator beglaubigten Urkunde eine grundbücherliche Eintragung nur im Lande Borsarlberg vorgenommen werden.

§ 2.

Zu der Regel ist für jede Gemeinde über Antrag des Gemeindeausschusses ein Legalisator zu bestellen. Ausnahmsweise kann für das Gebiet mehrerer benachbarter Gemeinden nur ein Legalisator bestellt werden. Insbesondere kann bei längerandauernder Verhinderung eines Legalisators der Legalisator einer Nachbargemeinde als dessen Substitut bestellt werden.

Die vom Gemeindeausschusse verlangte Bestellung eines Legalisators, der die gesetzliche Eigenschaft besitzt (§ 3) kann nicht verweigert werden.

§ 3.

Zum Amte eines Legalisators ist nur derjenige geeignet, welcher nach dem Gesetze nicht von der Wählbarkeit zum Mitgliede eines Gemeindeausschusses ausgeschlossen ist, welcher ferner in dem Gebiete, auf welches sich seine Amtswirksamkeit erstrecken soll, seinen ordentlichen Wohnsitz hat und von welchem nach seinen Eigenschaften und Verhältnissen eine verlässliche und dem Zwecke entsprechende Erfüllung seiner Aufgabe zu erwarten ist.

§ 4.

Die Bestellung der Legalisatoren erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes auf Grund der von den Gemeindeausschüssen gemachten Vorschläge.

Gegen die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten, womit die Bestellung eines von dem Gemeindeausschusse vorgeschlagenen Legalisators verweigert wird, steht dem Gemeindeausschusse die Beschwerde an den Justizminister offen. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der bezüglichen Entschließung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen.

§ 5.

Dem Legalisator liegt ob, sich eines Amtsigels zu bedienen, welches den österreichischen Adler, den

Vor- und Zunamen des Legalisators, seine Amtseigenschaft und den Namen seines Wohnsitzes zu enthalten hat.

§ 6.

Vor Antritt des Amtes hat der Legalisator einen Eid nach folgender Eidesformel abzulegen;

„Ich schwöre dem Kaiser treu und gehoriam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten und mein Amt als Legalisator in Grundbuchssachen nach Vorschrift der Gesetze genau und gewissenhaft versehen zu wollen. So war mir Gott helfe!“

Die Abnahme des Eides erfolgt durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz. Dieser kann mit der Vornahme der Beeidigung den betreffenden Bezirksrichter betrauen.

§ 7.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz bestimmt den Tag des Beginnes der Wirksamkeit des Legalisators.

§ 8.

Der Legalisator darf die Echtheit einer Unterschrift nur innerhalb seines Amtsgebietes und nur dann beglaubigen, wenn ihm die Partei, um deren Unterschrift es sich handelt, persönlich bekannt ist, oder deren Identität durch zwei verlässliche Zeugen bestätigt wird und wenn die Partei die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterfertigt oder die auf der Urkunde befindliche Unterfertigung von ihm als die ihrige anerkennt.

Ob die Feststellung der Echtheit der Unterschrift in dieser oder jener Art erfolgte, hat der Legalisator in der Echtheitsclausel auf der Urkunde ausdrücklich anzugeben, ferner hat derselbe Ort und Tag der Amtshandlung, nebst seiner amtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel beizufügen. Auch ist die Clausel mit der Geschäftszahl, unter welcher die Amtshandlung in dem von ihm zu führenden Legalisierungsregister erscheint, zu versehen und der Betrag der eingehobenen Legalisierungsgebühr (§ 10, Absatz 1 und 2) ersichtlich zu machen.

Außer den Unterschriften solcher Personen, die im Amtsgebiete des Legalisators wohnen, darf derselbe auch die Unterschriften anderer Personen beglaubigen, wenn es sich um Urkunden handelt, die sich auf eine im Amtsgebiete liegende Realität beziehen oder wenn wenigstens eine von den in der

betreffenden Urkunde unterfertigten Personen innerhalb des Amtsgebietes ihren Wohnsitz hat.

§ 9.

In Sachen, in welchen der Legalisator selbst betheiligt ist, darf derselbe bei sonstiger Nichtigkeit der Beurkundung keine Beglaubigung von Unterschriften vornehmen.

Auch ist dem Legalisator die Beglaubigung von Unterschriften untersagt, wenn in der Urkunde eine Verfügung zum Vortheile seiner Ehefrau, seiner Eltern, Kinder oder Geschwister, der Geschwister seiner Ehefrau, der Ehegatten seiner Kinder oder Geschwister aufgenommen erscheint.

§ 10.

Dem Legalisator ist für die Beglaubigung einer Unterschrift von der Partei in der Regel eine Gebühr zu entrichten. Das Nähere ist vom Justizminister im Verordnungswege derart festzusetzen, daß die Kosten der Beglaubigung einer Unterschrift durch den Legalisator, jene einer gerichtlichen Legalisierung nicht übersteigen.

Sind auf einer Urkunde die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu beglaubigen, so beträgt die Legalisierungsgebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift die Hälfte der gemäß alinea 1 festzusetzenden Gebühr.

Die von dem Legalisator vorgenommenen Beglaubigungen unterliegen der für gleichartige notarielle Legalisierungen zu entrichtenden Stempelgebühr.

In Angelegenheiten, bei denen es sich um Werte von nicht mehr als 100 fl. handelt und die im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 109, als geringfügige Grundbuchsachen erscheinen, entfällt die Entrichtung jeder Legalisierungs- und Stempelgebühr.

§ 11.

Der Legalisator besorgt bei Ausübung seines Amtes Geschäfte der Justizverwaltung und untersteht der Aufsicht des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 3), und der Disciplinargewalt des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz.

Dieser ist ermächtigt, den Legalisator wegen Ordnungswidrigkeiten in Geldstrafen bis zu 100 fl. zu Gunsten des Armenfondes des Wohnsitzes des Legalisators zu verfällen, nöthigenfalls dessen Suspension vom Dienste zu verfügen, und wenn sich ergeben sollte, daß der Legalisator die Eignung zu dem Amte nicht besitzt, sowie im Falle erwiesener Vertrauensunwürdigkeit dessen Entlassung auszusprechen.

Gegen Verfügungen des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz kann der Legalisator die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten ergreifen.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der betreffenden Verfügung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen.

Beschwerden gegen die Suspension vom Dienste haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Fortführung einer gegen den Legalisator eingeleiteten Disciplinaruntersuchung hat ein freiwilliger Amtsverzicht desselben keinen Einfluß.

§ 12.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob und in wie weit für den Schaden, welcher in Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des Legalisators durch dessen Verschulden verursacht wird, die betreffenden Gemeinden oder das Land zu haften haben.

§ 13.

Die zum Zwecke der Bestellung, Beaufsichtigung und Enthebung des Legalisators erforderlichen Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit. Diese erstreckt sich auf alle Eingaben und Beilagen, Protokolle und Ausfertigungen, welche zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind, sowie auf das Legalisierungsregister.

§ 14.

Das Institut der Legalisatoren in Vorarlberg wird nur über Antrag oder mit Zustimmung des Landtages dieses Landes aufgehoben.

Artikel VII.

Verträge und Erklärungen über die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte an Liegenschaften sind auf mündliches Ansuchen der Parteien bei dem Grundbuchsgerichte in Protokollform durch einen richterlichen Beamten unter Beziehung eines beeideten Schriftführers unentgeltlich aufzunehmen, wofern die sofortige Verbücherung einer solchen Protokollarurkunde beabsichtigt wird.

Der die Aufnahme der Urkunde besorgende Beamte hat, wenn ihm die einschreitenden Parteien nicht persönlich bekannt sind, behufs Feststellung der Personidentität sich nach den in Betreff der gerichtlichen Legalisierung von Unterschriften bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu benehmen.

Das Ansuchen um Bewilligung der durch die Urkunde bedingten Grundbuchsamtshandlung kann, selbst bei den Gerichtshöfen, auch in dem Protokolle über die Urkundenaufnahme angebracht werden.

Der Gerichtsvorsteher kann zum Zwecke der Urkundenaufnahme bestimmte Gerichtstage vorhinein festsetzen, welche durch Anschlag am Gerichtshause und Kundmachung in den Gemeinden des Gerichtsbezirkes bekannt zu machen sind.

Artikel VIII.

Die Aufnahme einer Urkunde bei Gericht ist zu verweigern, wenn sich der gegründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das bezügliche Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachtheiligung eines Dritten schließen.

Artikel IX.

Das Protokoll über die Urkundenaufnahme ist, sobald auf Grundlage desselben die bezügliche Eintragung im Grundbuche vollzogen wurde, mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 105 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95, versehen, bei Gericht aufzubewahren.

Artikel X.

Wofern im Mandatsverfahren eine Urkunde, welche gemäß Artikel VII dieses Gesetzes bei Gericht aufgenommen wurde, im Originale beizubringen

wäre, wird das Original durch eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Protokolles ersetzt. Uebrigens steht hiebei den Parteien frei, falls das Proceßgericht zugleich das Grundbuchgericht ist, bei welchem sich die Originalurkunde in Aufbewahrung befindet (Artikel IX), sich lediglich auf die in der Urkundenansammlung erliegende Urkunde zu berufen, und hat sodann der Richter diese Urkunde von Amtswegen zu berücksichtigen; die gesetzliche Verpflichtung zur Beibringung einer Abschrift der Urkunde für die Gegenpartei bleibt jedoch unberührt.

Artikel XI.

Den binnen der ersten zehn Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindenden grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechtsübertragungen wird, insofern dieselben nicht schon nach den bestehenden Gebührenvorschriften gebührenfrei zu erfolgen haben, die Gebührenfreiheit eingeräumt.

Bei grundbücherlichen Übertragungen von Pfandrechten, welche auf mehreren, in verschiedenen Catastralgemeinden befindlichen Liegenschaften simultan haften, endet diese Gebührenfreiheit erst mit Ablauf von zehn Jahren, nachdem das gegenwärtige Gesetz in den sämtlichen in Frage kommenden Catastralgemeinden in Wirksamkeit getreten ist.

Artikel XII.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1879, R.-G.-Bl. Nr. 50, betreffend die Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen, werden auf das Land Vorarlberg ausgedehnt.

Artikel XIII.

Zur Herbeiführung der Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen wird verfügt:

§ 1.

Das Oberlandesgericht hat, wenn es in Kenntnis kommt, daß eine Eintragung im Grundbuche vorgekommen ist, welche nach dem bestehenden Gesetze dem Gegenstande und Inhalte nach eine grundbücherliche Eintragung überhaupt nicht bilden kann, von Amtswegen auf die Löschung der Eintragung zu erkennen. Zu diesen gesetzwidrigen Eintragungen

gehört insbesondere die im Gesetze widerstrebende Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen.

Wenn auf Grund der gesetzwidrigen Eintragung grundbücherliche Rechte für dritte Personen eingetragen wurden, so ist auch auf deren Löschung zu erkennen.

§ 2.

Vor Fällung des Erkenntnisses sind die interessierten Parteien, allenfalls auch die Betheiligten Verwaltungsbehörden zu hören, und ist auf eine gütliche Beilegung widerstrebender Privatinteressen hinzuwirken.

Das Erkenntnis ist im verstärkten Senate des Oberlandesgerichtes zu beschließen.

— Gegen das Erkenntnis auf Löschung steht den Interessenten (und dem Oberstaatsanwalt) der Recurs an den Obersten Gerichtshof zu.

Das Erkenntnis ist nach Eintritt der Rechtskraft desselben in Vollzug zu setzen.

§ 3.

Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuche anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß durch nach derselben erfolgte grundbücherliche Eintragungen ein Anspruch auf vorläufige Einvernehmung oder ein Recursrecht nicht begründet wird.

Die Anmerkung ist nach rechtskräftiger Durchführung des eingeleiteten Verfahrens zu löschen.

§ 4.

Hinsichtlich der Zustellungen und des Recurses gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes.

§ 5.

Die in diesem Verfahren vorkommenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und ämtliche Ausfertigungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit, insofern sie nur zur Durchführung dieses Verfahrens bestimmt sind.

Artikel XIV.

Dieses Gesetz mit Ausnahme der Artikel I und IV tritt in den einzelnen Catastralgemeinden mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die Führung des betreffenden Grundbuches beginnt. Die Wirksamkeit der Artikel I und IV beginnt mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes.

Artikel XV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

